

II-2002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1025/1

1977-03-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. GRUBER, Dr. Keimel  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Praxis bei Bemessung der Grunderwerbssteuer

Hat ein Erwerber einer Liegenschaft für seinen Erwerb die Grunderwerbssteuerbefreiung in Anspruch genommen, erfüllt er jedoch innerhalb von 8 Jahren den begünstigten Zweck nicht, so entsteht mit Ablauf dieser Frist bzw. mit der Aufgabe des begünstigten Zwecks vor Ablauf der Frist nachträglich die Steuerschuld für den Liegenschaftserwerb. In diesem Fall ist nach § 18 Grunderwerbssteuergesetz dem Finanzamt binnen 2 Wochen nach Ablauf der Frist bzw. der Aufgabe des begünstigten Zwecks eine Abgabenerklärung vorzulegen. In jüngster Zeit hat nun die Abgabenbehörde jene Fälle zum Gegenstand von Finanzstrafverfahren gemacht, in denen zwar die Grunderwerbssteuer nach Aufgabe des begünstigten Zwecks entrichtet wurde, jedoch die Vorlage einer Abgabenerklärung nicht erfolgt ist.

Zu den damit zusammenhängenden Problemen hat nun der bekannte Steuerrechtsexperte Hofrat Czurda in einem Aufsatz in der Österr. Notariatszeitung (Zur Abgabenerklärung bei Verlust der Grunderwerbssteuerbefreiung Not.Z.1976,131 ff.) Stellung genommen und folgende These vertreten: Durch die Unterlassung der Vorlage der Grunderwerbssteuererklärung sei eine Abgabenverkürzung nicht eingetreten, wenn das Finanzamt die Grunderwerbssteuer ohne Steuererklärung, also auf Grund ihres eigenen Aktenmaterials festsetzen könnte; eine fahrlässige Abgabenverkürzung sei daher nicht erfolgt. Im einzelnen stützt sich Czurda auf zwei Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

- 2 -

Nach Ansicht Czurda ist aber die Unterlassung der Abgabeerklärung nach § 18 Abs. 3 Zif. 5 Grunderwerbssteuergesetz auch keine Finanzordnungswidrigkeit, da der einzige seit Inkrafttreten des Grunderwerbssteuergesetzes von der Abgabenbehörde aufgelegte Vordruck für den Tatbestand des § 18 Abs. 3 Zif. 5 textlich vollkommen ungeeignet sei. Die Abgabenerklärung könne aber nach der ausdrücklichen Anordnung des Gesetzes nur unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes erstattet werden. Werde sie in anderer Form abgegeben - etwa durch Mitteilung in Briefform -, so sei die Anzeigepflicht nicht als erfüllt anzusehen .

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründe haben das Bundesministerium für Finanzen veranlaßt, von seiner bisherigen Praxis abzugehen ?
- 2) Warum wurde die Absicht, die bisherige Praxis zu ändern, den betroffenen Unternehmungen nicht angekündigt ?
- 3) Ist es richtig, daß keine entsprechenden Vordrucke für die Abgabenerklärungen aufgelegt wurden ?
- 4) Aus welchen Gründen folgt die Finanzverwaltung nicht der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes, wie sie in den von der Österreichischen Notariatszeitung zitierten Erkenntnissen zum Ausdruck kommt ?